Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 7772.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 31. Mai 1870. beschlossen hat, den §. 7. der unterm 21. August 1837. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 38. ff.) Allerhöchst bestätigten Statuten in folgender Weise abzuändern resp. durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 7.

„Die Gesellschaft kann mit den Unternehmern von Eisenbahnen und anderen Transportanstalten, welche mit ihrer Bahn in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen oder errichtet werden, zur Förderung ihres eigenen Unternehmens Verträge wegen gegenseitiger Benutzung schließen oder auch bei solchen Eisenbahnen und anderweitigen Transportanstalten sich betheiligen."

wollen Wir diesem Beschlusse die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 14. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1871.

(Nr. 7773.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Dezember 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Heiligenbeiler Kreises auf den Kreistagen vom 1. Februar und 14. Juli d. J. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer der durch das Privilegium vom 20. Juli 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 802.) genehmigten Anleihe von 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: Achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

80	Stück	à 500 Thaler	=	40,000 Thaler,
100	"	à 200 "	=	20,000 "
200	"	à 100 "	=	20,000 "
			=	80,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant,

II. Emission.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 1. Februar und 14. Juli 1870. wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Heiligenbeiler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Staatsanzeiger, dem Heiligenbeiler Kreisblatt, der Ostpreußischen Zeitung und der Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heiligenbeil, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Braunsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zinten, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Bemerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis zehnter) Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Heiligenbeiler Kreises

Littr. .....   № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen,**

II. Emission.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil.

Zinten, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Bemerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Heiligenbeiler Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Heiligenbeiler Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heiligenbeil, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Zinten, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Heiligenbeil.

Bemerkungen.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7774.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1870., betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 23. d. Mts. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierneben zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 27. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 27. Dezember 1870.

Es wird entrichtet:

A. Von den in dem Hafen von Tönning verkehrenden Schiffsfahrzeugen:

I. von drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit und darunter,
wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 1 „
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie geballastet oder leer sind;

II. von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange........................ 2 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 2 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 1 „
für jede Last der Tragfähigkeit;

III. von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 4 Silbergroschen,
beim Ausgange........................ 4 „

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 Silbergroschen,
beim Ausgange...........................	2 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter III. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Tönning regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahr-

3) Fahrzeuge von vierzig Lasten (80 Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebietes in den Tönninger Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten Schiffen oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu Einer Last (zwei Tonnen) Tragfähigkeit;

9) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Tönning liegenden Schiffen;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang, insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) Fährböte, wenn sie in der Fahrt den Verkehr zwischen der am Eingange des Hafens belegenen Fährstelle (Fährdamm) zu dem jenseitigen Eiderufer vermitteln und nicht als Leichter benutzt werden, oder über den Fährdamm hinaus in den Hafen hineingehen.

B. Von den an den beiden Dampfschiffsbrücken verkehrenden Schiffen, sofern sie dort löschen oder laden, drei Silbergroschen, und wenn sie dort sowohl löschen als laden, sechs Silbergroschen für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit. Die unter B. bestimmte Abgabe für das Löschen oder Laden wird nicht erhoben, wenn:

1) die gelöschten oder geladenen Waaren zusammen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigen, oder

2) Fahrzeuge von vierzig Lasten (achtzig Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesge-

gebietes an den Dampfschiffsbrücken zu Tönning lediglich eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen, oder

3) die Schiffsgefäße Staatseigenthum sind, oder die gelöschten oder geladenen Waaren für Staatsrechnung befördert werden, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Beträge von einer halben Last oder mehr (eine Tonne oder mehr) für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Hauptquartier Versailles, den 27. Dezember 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7775.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1870., betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

Nachdem in Folge der durch den Erlaß vom 4. März 1850. angeordneten Schließung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien die Geschäfte desselben nach Ihrem Berichte vom 15. d. Mts. sich erheblich vermindert und vereinfacht haben, bestimme Ich in Abänderung der diesfälligen Festsetzungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 8. Juni 1835. und der Nr. 2. und 3. des Erlasses vom 4. März 1850., daß mit dem 1. Januar 1871. die Verwaltung des Kredit-Institutes in dem ganzen Umfange, in welchem dieselbe der mit der Vertretung des Kredit-Institutes beauftragten Behörde bisher zustand, mit den der letzteren zustehenden Rechten und Pflichten auf die Regierung zu Breslau mit der Maaßgabe übergehen soll, daß die Geschäfte innerhalb derselben von der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. und den dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen unter der bisherigen Firma: „Königliches Kredit-Institut für Schlesien" bearbeitet werden. Die Landräthe und Unterbehörden in den Regierungsbezirken Liegnitz und Oppeln sind gehalten, den Aufträgen und Anordnungen der Regierung zu Breslau in Angelegenheiten des Königlichen Kredit-Institutes Folge zu leisten.

Hauptquartier Versailles, den 19. Dezember 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

(Nr. 7776.) Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt die gesammten Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen verkauft und der von der Ankäuferin gebildeten, in der Stadt Braunschweig domizilirten „Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft" am 6. Dezember 1870. die Konzession zum Betriebe dieser Bahnen für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet ertheilt hat, wollen Wir hierdurch dieser Gesellschaft die gleiche Konzession für die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecken der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen mit der Maßgabe ertheilen, daß die Gesellschaft den Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig vom 23. August 1870. (Gesetz-Samml. S. 613. ff.) unterworfen ist.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

(Nr. 7777.)

(Nr. 7777.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Vorstand der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm in der Generalversammlung derselben vom 30. Juni 1870. ertheilten Vollmacht Behufs Abänderung der §§. 5. und 72. des Gesellschaftsstatutes vom 12. Juli 1844. den anliegenden Statutnachtrag beschlossen hat, wollen Wir letzterem die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Die bisherigen §§. 5. und 72. des Gesellschaftsstatutes vom 12. Juli 1844. werden hierdurch aufgehoben. Die §§. 5. und 72. des Statutes erhalten folgende neue Fassung:

§. 5.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, sowie Zweigbahnen ausführen, mit den Unternehmern anderer Eisenbahnen oder anderer Transportanstalten, welche mit ihren (der Gesellschaft) Bahnen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen oder errichtet werden, zur Förderung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens Verträge wegen gegenseitiger Benutzung abschließen, auch zu dieser Förderung bei solchen fremden Bahnen oder anderen Transportanstalten in jeder beliebigen Weise sich finanziell betheiligen.

Zu diesen Maßnahmen bleibt jedoch die Genehmigung des Staates, insofern dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist, vorbehalten.

§. 72.

Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Veränderung des Statutes, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals oder die Erweiterung des Unternehmens werden durch absolute Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen resp. vertretenen Aktionaire gefaßt.

Nur zur Auflösung der Gesellschaft ist ein mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich und gewährt bei der Abstimmung hierüber jede Aktie Eine Stimme.

 (Nr. 7778.)

(Nr. 7778.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 31. Dezember 1870. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierungen in Düsseldorf und Arnsberg veröffentlicht werden.

Berlin, den 11. Januar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).